

# Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Regio Märwil vom [Datum der Verabschiedung Gemeindeversammlung]

## I. Organisation /Behörden

### § 1 Aufgabe

Die Primarschulgemeinde Regio Märwil (die Gemeinde) stellt den Besuch des Kindergartens und den Unterricht der Kinder im primarschulpflichtigen Alter sicher.

### § 2 Organisation

Die Organe der Gemeinde sind:

1. Die Stimmberechtigten der Gemeinde;
2. Die Präsidentin oder der Präsident;
3. Die übrigen Mitglieder der Schulbehörde;
4. Die Rechnungsprüfungskommission;
5. Das Wahlbüro.

### § 3 Zusammensetzung der Schulbehörde

<sup>1</sup> Die Schulbehörde besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie weiteren vier Mitgliedern.

<sup>2</sup> Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Schulbehörde selbst.

### § 4 Kompetenzen der Schulbehörde

<sup>1</sup> Die Schulbehörde ist im Rahmen der kantonalen Gesetzgebung und dieser Gemeindeordnung für alle Organisations- und Verwaltungsaufgaben der Gemeinde zuständig.

<sup>2</sup> Sie setzt die Entschädigung der Mitglieder der Schulbehörde sowie die Besoldung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde fest. Die Besoldung der Lehrpersonen erfolgt gemäss dem kantonalen Recht.

<sup>3</sup> Die Schulbehörde ist befugt, einen Schulstandort vorübergehend zu schliessen. Eine länger dauernde oder definitive Schliessung ist innerhalb von drei Jahren ab diesem Zeitpunkt der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.

<sup>4</sup> Sie kann die Vorbereitung einzelner Geschäfte einem aus ihren Mitgliedern gebildeten Ausschuss, einem Mitglied der Schulbehörde, der Schulleitung, der Schulverwaltung oder einer Kommission übertragen.

<sup>4</sup> Sie kann nicht durch das Gesetz vorgeschriebene oder nicht im Budget enthaltene einmalige Ausgaben bis zu Fr. 50'000 und wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 10'000 tätigen.

## **§ 5** *Beschlussfassung*

<sup>1</sup> Die Schulbehörde ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

<sup>2</sup> Massgebend ist die Mehrheit der Stimmenden.

<sup>3</sup> Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den die Präsidentin oder der Präsident gestimmt hat.

## **§ 6** *Rechnungsprüfungskommission*

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und einem Ersatzmitglied.

<sup>2</sup> Sie prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung in formeller und materieller Hinsicht und erstellt der Schulbehörde und für die Genehmigung der Rechnung den Stimmberechtigten einen schriftlichen Bericht.

<sup>3</sup> Die Schulbehörde kann eine Prüfgesellschaft zur Begleitung beiziehen oder eine solche ergänzend mit der Prüfung beauftragen.

## **§ 7** *Wahlbüro*

Das Wahlbüro besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Aktuarin oder dem Aktuar der Schulbehörde sowie drei Urnenoffiziantinnen oder Urnenoffizianten.

## **§ 8** *Schulleitung*

Die Schulbehörde setzt eine Schulleitung ein. Sie kann ihr im Rahmen der Gesetzgebung Aufgaben und Befugnisse übertragen.

## **II. Bestimmungen über die Beschlüsse der Gemeinde**

### **§ 9** *Befugnisse der Gemeinde*

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten wählen die Organe der Gemeinde.

<sup>2</sup> Sie entscheiden über folgende Sachgeschäfte:

1. Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses;
2. Einmalige und wiederkehrende Ausgaben, welche die Finanzkompetenz der Schulbehörde gemäss § 4 Abs. 5 überschreiten, sofern sie nicht durch das Gesetz vorgeschrieben sind;
3. Genehmigung der Jahresrechnung;
4. Erteilung von Prozessvollmachten, sofern die mutmasslichen Kosten eines Rechtsstreites den Betrag gemäss § 4 Abs. 5 übersteigen;
5. Erlass eines Gebührenreglements;
6. Grundstückgeschäfte;
7. Einleitung von Enteignungsverfahren;
8. Antrag auf Grenzänderung oder Zusammenschluss mit anderen Gemeinden;
9. Erlass oder Änderung der Gemeindeordnung.

## § 10 Wahlen

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Schulbehörde deren Präsidentin oder Präsident sowie die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und des Wahlbüros werden an der Urne gewählt.

<sup>2</sup> Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und des Wahlbüros können in stiller Wahl gewählt werden. Die Wahlen werden ausgeschrieben. Wahlvorschläge sind bis zum 55. Tag vor dem vorgesehenen Abstimmungstag der Schulbehörde einzureichen. Gehen nicht mehr Vorschläge ein als Mitglieder zu wählen sind, werden die Vorgesprochenen von der Schulbehörde als in stiller Wahl gewählt erklärt.

## § 11 Sachgeschäfte

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung kann einzelne Sachgeschäfte der Urnenabstimmung unterstellen.

<sup>2</sup> Die Genehmigung der Jahresrechnung erfolgt an der Urne.

<sup>3</sup> Die Stimmberechtigten befinden an der Urne über einmalige Ausgaben von über Fr. 250'000 und für neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von über Fr. 50'000, sofern sie nicht durch das Gesetz vorgeschrieben sind.

<sup>4</sup> Zur Vorberatung wichtiger Sachgeschäfte kann die Schulbehörde öffentliche Informationsveranstaltungen durchführen.

## § 12 Einberufung und Einladung zur Gemeindeversammlung

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung wird von der Schulbehörde einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern oder wenn ein Fünftel der Stimmberechtigten bei der Schulbehörde schriftlich unter Angabe der Gründe es verlangt.

<sup>2</sup> Der Versand der Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung.

<sup>3</sup> Mit der Einladung sind den Stimmberechtigten eine Traktandenliste und in der Regel die Anträge der Schulbehörde bekanntzugeben. Bei wichtigen oder komplexen Sachgeschäften ist eine Botschaft der Schulbehörde zuzustellen. Die Einladung und Botschaft kann auf weitere erläuternde Informationen auf die Webseite hinweisen.

### **§ 13** *Verbindlichkeit der Traktandenliste*

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können zu Beginn der Versammlung eine Änderung der Reihenfolge der zur Abstimmung vorgeschlagenen Geschäfte beschliessen. Die Aufnahme neuer Traktanden ist nicht zulässig.

<sup>2</sup> Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmentenden erheblich erklärt werden.

<sup>3</sup> Ein erheblich erklärter Antrag geht zur Prüfung und Berichterstattung an die Schulbehörde. Der Antrag ist innert einem Jahr nach Erheblicherklärung der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.

### **§ 14** *Abstimmungsverfahren*

Abstimmungen erfolgen offen und gesamthaft, sofern nicht ein Viertel der Stimmentenden die geheime Abstimmung verlangt.

### **§ 15** *Protokoll*

<sup>1</sup> Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und der Schulbehörde ist Protokoll zu führen.

<sup>2</sup> Das Protokoll muss mindestens enthalten:

1. Ort und Zeit der Verhandlung;
2. Name der vorsitzenden Person;
3. Zahl der Anwesenden, bei Sitzungen der Schulbehörde die Namen der Anwesenden;
4. Traktanden;
5. Wahrung des Ausstandes;
6. Beschlüsse, bei Abstimmungen und Wahlen auch das Ergebnis;
7. Bei Gemeindeversammlungen den Verhandlungsablauf in summarischer Form sowie die Anträge und Namen der Antragstellenden.

<sup>3</sup> Das Protokoll ist der nächstfolgenden Gemeindeversammlung bzw. bei der nächsten Sitzung der Schulbehörde zur Genehmigung zu unterbreiten. Das Protokoll ist öffentlich.

## **III. Schlussbestimmung**

### **§ 16** *Inkrafttreten*

Diese Gemeindeordnung tritt nach Genehmigung durch das zuständige kantonale Departement an einem durch die Schulbehörde zu bestimmenden Datum in Kraft und ersetzt die Gemeindeordnung vom 1. Januar 2009.

Märwil, [Datum der Verabschiedung Gemeindeversammlung]

Die Präsidentin:

Die Aktuarin:

Vom Departement für Erziehung und Kultur genehmigt am:

## Entwurf

### Erläuterungen zum Entwurf für eine neue Gemeindeordnung

Die Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde (PSG) Regio Märwil datiert vom Januar 2009. Dies war der Zeitpunkt, als die PSG Regio Märwil geschaffen wurde. Nach 13 Jahren drängt sich eine partielle Änderung dieser Gemeindeordnung auf. Sie soll dabei nicht umfassend, sondern nur punktuell revidiert werden. Namentlich bedarf es einigen redaktionellen Änderungen oder die Übernahme von Bestimmungen gemäss dem Musterreglement des Departements für Erziehung und Kultur (DEK), Anpassungen an das kantonale Recht oder auch Anpassungen an die aktuellen Bedürfnisse. Zu erwähnen ist vorab die vermehrte Möglichkeit von Urnenabstimmungen und -wahlen. Dies des Schulpräsidiums, der Schulbehörde, der Rechnungsprüfungskommission und des Wahlbüros. Aber auch Vorhaben mit grosser finanzieller Tragweite sollen künftig an der Urne entschieden werden. Das kantonale Recht, das hier von Bedeutung ist, ist namentlich das Gemeindegesetz, das Stimm- und Wahlrechtsgesetz, das Volksschulgesetz und die Verordnung über das Rechnungswesen der Gemeinden. Der Vorentwurf für eine teilrevidierte Gemeindeordnung hat das zuständige kantonale Departement am 29. Januar 2021 und 8. März 2022 vorgeprüft und minimale Korrekturvorschläge gemacht. Die Schulbehörde hat sich beim vorliegenden Entwurf an das Musterreglement des DEK gehalten. Die einzelnen vorgeschlagenen Änderungen werden im Folgenden kurz erläutert. Die Schulbehörde beabsichtigt, die teilrevidierte Gemeindeordnung per 1. Juli 2022 in Kraft zu setzen.

**§ 1:** Redaktionelle Änderung, damit im ganzen Erlass einheitlich von "der Gemeinde" gesprochen wird, und Übernahme der Bestimmung im Musterreglement.

**§ 2:** Die Bestimmung wird an das kantonale Recht angepasst, wonach auch die Stimmberechtigten der Gemeinde (die Gemeindeversammlung) als Organ der Gemeinde angesehen wird. Neu soll mit dieser Bestimmung ein Wahlbüro geschaffen werden. Dieses steht auch vor dem Hintergrund der Möglichkeit für künftige Urnenabstimmungen (vgl. Erläuterungen zu § 11).

**§ 3:** Absatz 3 dieser Bestimmung ist infolge Zeitablaufs überflüssig geworden, weshalb dieser ersatzlos gestrichen werden kann.

**§ 4:** Die Absätze 1 und 2 erfahren redaktionelle Änderungen. Eine Besoldung erhalten einzig die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Lehrpersonen der Schulgemeinde, weshalb die Schulbehörde einzig eine Entschädigung erhält. Entsprechend bedarf es einer Klarstellung. Absatz 3 soll weiterhin bestehen bleiben. Im Rahmen der Organisationskompetenz stünde es der Schulbehörde ohnehin zu, selbständig über eine Schliessung eines Schulstandortes zu befinden. Aufgrund der Tragweite einer Standortschliessung soll den Stimmberechtigten aber die Befugnis zugestanden werden, über eine länger dauernde oder definitive Schliessung zu entscheiden. Absatz 4 weitet die Möglichkeit zur Vorbereitung einzelner Geschäfte an weitere Personen aus. Ihnen steht aber kein Befugnis- oder Entscheidungsrecht zu. Absatz 5 soll den Bedürfnissen der Schulbehörde mehr Rechnung tragen. Es hat sich mehrmals gezeigt, dass der Betrag von CHF 5'000 zu niedrig angesetzt ist. Mit einer Erhöhung auf CHF 10'000 kann die Schulbehörde flexibler und zeitlich rasch handeln. In jedem Fall

ist sie gegenüber der Rechnungsprüfungskommission und der Gemeindeversammlung zur Rechenschaft verpflichtet.

**§ 5:** Absatz 2 stellt eine Klarstellung auf. Aufgrund dessen ist der bisherige Absatz 2 neu Absatz 3. Für die Einheitlichkeit im ganzen Erlass wird "die Präsidentin" vor "dem Präsidenten" gestellt.

**§ 6:** Absatz 2 erfährt eine redaktionelle Änderung und eine Anpassung an das kantonale Recht. Absatz 3 wiederholt zwar kantonales Verordnungsrecht. Im Sinne der Klarheit und Verständlichkeit gegenüber den Stimmberechtigten soll hier ausdrücklich die Bestimmung aufgeführt werden.

**§ 7:** Neu soll für allfällige Urnenabstimmungen (vgl. die Erläuterungen zu § 11) ein Wahlbüro bestehen. Dieses überwacht die Stimmabgabe und ermittelt die Ergebnisse von Abstimmungen und Wahlen.

**§ 8** hält eine redaktionelle Änderung fest.

**§ 9** Absatz 2: Ziff. 2 und 4 wird redaktionell geändert und inhaltlich mit § 4 Abs. 5 in Übereinstimmung gebracht. Die bisherige Ziff. 4 betreffend die Aufnahme von neuen Darlehen ist auf Empfehlung des Musterreglements ersatzlos zu streichen. Ziff. 5 schafft die Rechtsgrundlage für den Erlass eines Gebührenreglements. Abgaben über Steuern oder Gebühren bedürfen stets einer rechtlichen Grundlage. Es wird an der Schulbehörde liegen, zeitnah zu Händen der Gemeindeversammlung einen Entwurf für ein entsprechendes Reglement über die Erhebung von Gebühren zu erlassen. Beispiele für Gebühren sind Beiträge der Erziehungsberechtigten für Aufgabenhilfe, Mittagstische oder Benutzungsgebühren für die externe Nutzung von Räumlichkeiten. In jedem Fall hat sich die Schulbehörde an die Prinzipien der Äquivalenz und der Kostendeckung zu halten. Die Änderung in Ziff. 6 ist redaktioneller Natur. Ziff. 10 kann als überflüssig gestrichen werden. Den Stimmberechtigten steht es ohnehin zu, über eine rechtlich nicht vorgesehene neue Aufgabe zu befinden, ob die Schulgemeinde diese Aufgabe wahrnehmen möchte oder nicht.

**§ 10:** Künftig sollen die Wahlen der Organe gemäss § 2 an der Urne erfolgen, was das kantonale Recht ausdrücklich zulässt. Zusätzlich besteht neu die Möglichkeit, Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und des Wahlbüros von der Schulbehörde in stiller Wahl zu wählen. Bei einer stillen Wahl werden nicht mehr Kandidaten aufgestellt als Sitze zu vergeben sind. Bei der stillen Wahl bedeutet dies, dass die Kandidaten automatisch als gewählt gelten.

**§ 11:** Die Stimmberechtigten äussern ihren Willen grundsätzlich an der Gemeindeversammlung. Dieser Grundsatz ergibt sich bereits aus dem kantonalen Recht, was die Wendung "die Gemeindeversammlung kann" auch verdeutlicht. Mit Absatz 1 soll nunmehr ermöglicht werden, gewisse Sachgeschäfte an der Urne zu entscheiden. Zu denken ist hierbei an wichtige oder komplexe Sachgeschäfte. Solche Urnenabstimmungen, die idealerweise zusammen mit kantonalen und eidgenössischen Abstimmungen abzuhalten wären, erfahren dadurch mit einer tendenziell höheren Stimmbeteiligung auch eine höhere demokratische Legitimation. Jede einzelne Stimmberechtigte Person oder auch die Schulbehörde kann den Antrag stellen, über ein Sachgeschäft an der Urne zu entscheiden. Damit solche Sachgeschäfte von hoher Tragweite von der Schulbehörde erklärt und erläutert werden können, schafft Ab-

satz 4 zusätzlich die explizite Rechtsgrundlage für öffentliche Informationsveranstaltungen. Absatz 2 hält zudem fest, dass die Genehmigung der Jahresrechnung künftig an der Urne erfolgen soll. Aus diesem Grund wird künftig bereits im November eine Gemeindeversammlung zum Budget und dem Steuerfuss stattfinden. Darüber hinaus soll gemäss Absatz 3 in Zukunft bei grossen Vorhaben mit grossen finanziellen Auswirkungen automatisch eine Urnenabstimmung erfolgen. Grosse finanzielle Auswirkungen sind das fünffache der Kompetenz der Schulbehörde. Was darunter liegt, wird weiterhin die Schulgemeindeversammlung entscheiden (vgl. § 9 Abs. 2 Ziff. 2).

**§ 12 und 13:** Die beiden Bestimmungen sollen redaktionell und an das kantonale Recht angepasst werden. § 12 Abs. 3 Satz 3 ermöglicht der Schulbehörde, die Einladung und Botschaft zur Gemeindeversammlung zusammengefasst den Stimmberechtigten zuzustellen. Die Gemeindeordnung hält aber fest, dass in der Einladung und Botschaft darauf hinzuweisen ist, dass weitere erläuternde Informationen auf der Webseite der Schulgemeinde zu finden sind. Dazu gehört auch die Möglichkeit, dass die Erläuterungen schriftlich zugestellt werden können.

**§ 14:** Absatz 1 wird redaktionell geändert und nimmt den materiellen Inhalt des bisherigen Absatz 2 auf, weshalb dieser zu streichen ist. Damit eine geheime Abstimmung durchgeführt werden kann, hat stets ein entsprechender Antrag voranzugehen. Dies ergibt sich auch bereits aus dem kantonalen Recht.

**§ 15:** Die Absätze 1 und 2 werden präzisiert und übernehmen teils kantonales Recht betreffend den Mindestinhalt von Protokollen. Absatz 3 übernimmt Sinn und Zweck des künftigen kantonalen Gesetzes über das Öffentlichkeitsprinzip. Die Protokolle stehen künftig der Öffentlichkeit offen.

**§ 16:** Da es nur eine einzige Schlussbestimmung geben soll, ist der Titel vom III. Absatz grammatikalisch anzupassen. Es ist üblich, dass die Schulbehörde das Inkrafttreten der Gemeindeordnung und kommunaler Reglemente bestimmt. Bevor die Schulbehörde die neue Gemeindeordnung in Krafttreten lassen kann, bedarf es zudem einer Genehmigung durch das zuständige kantonale Departement. Aus diesem Gründen ist die Bestimmung entsprechend anzupassen.



Geltendes Recht	Entwurf der Schulbehörde
Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Regio Märwil vom 01.01.2009	Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Regio Märwil vom <u>[Datum der Verabschiedung]</u>
I. Organisation / Behörden	I. Organisation / Behörden
<p><b>§ 1</b> Aufgabe</p> <p>Die Primarschulgemeinde Regio Märwil führt einen Kindergarten und stellt den Unterricht der Kinder im primarschulpflichtigen Alter sicher.</p>	<p><b>§ 1</b> Aufgabe</p> <p>Die Primarschulgemeinde Regio Märwil <u>(die Gemeinde) führt einen Kindergarten und stellt den Besuch des Kindergartens und</u> den Unterricht der Kinder im primarschulpflichtigen Alter sicher.</p>
<p><b>§ 2</b> Organisation</p> <p>Die Gemeinde bestellt die folgenden Organe:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. den Präsidenten oder die Präsidentin</li> <li>2. die übrigen Mitglieder der Schulbehörde</li> <li>3. die Rechnungsprüfungskommission</li> </ol>	<p><b>§ 2</b> Organisation</p> <p><u>Die Organe der Gemeinde sind:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <u>Die Stimmberechtigten der Gemeinde;</u></li> <li>2. <u>Die Präsidentin oder der Präsident;</u></li> <li>3. <u>Die übrigen Mitglieder der Schulbehörde;</u></li> <li>4. <u>Die Rechnungsprüfungskommission;</u></li> <li>5. <u>Das Wahlbüro.</u></li> </ol>
<p><b>§ 3</b> Zusammensetzung der Schulbehörde</p> <p><sup>1</sup> Die Schulbehörde besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie weiteren vier Mitgliedern.</p>	<p><b>§ 3</b> <i>Zusammensetzung der Schulbehörde</i></p> <p><sup>1</sup> Die Schulbehörde besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten sowie weiteren vier Mitgliedern.</p>

<p><sup>2</sup> Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Schulbehörde selbst.</p> <p><sup>3</sup> Für die erste Amtsdauer, die vom 1.1.2009 bis am 31. Juli 2013 dauern wird, belegt Friltschen und Lanterwil je einen Behördensitz und Märwil zwei Behördensitze. Das Präsidium ist unabhängig von dieser Regelung. Später können die Behördensitze individuell aufgeteilt werden.</p>	<p><sup>2</sup> Mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten konstituiert sich die Schulbehörde selbst.</p> <p><del><sup>3</sup> Für die erste Amtsdauer, die vom 1.1.2009 bis am 31. Juli 2013 dauern wird, belegt Friltschen und Lanterwil je einen Behördensitz und Märwil zwei Behördensitze. Das Präsidium ist unabhängig von dieser Regelung. Später können die Behördensitze individuell aufgeteilt werden.</del></p>
<p><b>§ 4</b> <i>Kompetenzen der Schulbehörde</i></p> <p><sup>1</sup> Die Schulbehörde ist im Rahmen der kantonalen Unterrichtsgesetzgebung und dieser Gemeindeordnung für alle Organisations- und Verwaltungsaufgaben der Gemeinde zuständig.</p> <p><sup>2</sup> Sie legt die Besoldungen und Entschädigungen fest, soweit sie nicht gesetzlich geregelt sind.</p> <p><sup>3</sup> Die Schulbehörde ist befugt, einen Schulstandort vorübergehend zu schliessen. Eine länger dauernde oder definitive Schliessung ist innerhalb von drei Jahren ab diesem Zeitpunkt der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.</p> <p><sup>4</sup> Sie kann einzelne Aufgaben und Befugnisse einer aus ihren Mitgliedern gebildeten Kommission, einem Mitglied der Schulbehörde, dem Pfleger oder der Pflegerin oder der Schulleitung übertragen.</p> <p><sup>5</sup> Sie kann nicht durch das Gesetz vorgeschriebene oder im Budget enthaltene einmalige Ausgaben bis zu Fr. 50'000 und wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. 5'000 tätigen.</p>	<p><b>§ 4</b> <i>Kompetenzen der Schulbehörde</i></p> <p><sup>1</sup> Die Schulbehörde ist im Rahmen der kantonalen <del>Unterrichtsgesetzgebung</del> <u>Gesetzgebung</u> und dieser Gemeindeordnung für alle Organisations- und Verwaltungsaufgaben der Gemeinde zuständig.</p> <p><del><sup>2</sup> Sie legt die Besoldungen und Entschädigungen fest, soweit sie nicht gesetzlich geregelt sind.</del> <u>Sie setzt die Entschädigung der Mitglieder der Schulbehörde sowie die Besoldung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Gemeinde fest. Die Besoldung der Lehrpersonen erfolgt gemäss kantonalem Recht.</u></p> <p><sup>3</sup> Die Schulbehörde ist befugt, einen Schulstandort vorübergehend zu schliessen. Eine länger dauernde oder definitive Schliessung ist innerhalb von drei Jahren ab diesem Zeitpunkt der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.</p> <p><del><sup>4</sup> Sie kann einzelne Aufgaben und Befugnisse</del> <u>die Vorbereitung einzelner Geschäfte einer</u> <del>einem</del> <u>aus ihren Mitgliedern gebildeten Kommission Ausschuss</u>, einem Mitglied der Schulbehörde, <del>dem Pfleger oder der Pflegerin oder der Schulleitung</del>, <u>der Schulverwaltung oder einer Kommission</u> übertragen.</p>

	<p><sup>5</sup> Sie kann nicht durch das Gesetz vorgeschriebene oder <u>nicht</u> im Budget enthaltene einmalige Ausgaben bis zu Fr. 50'000 und wiederkehrende Ausgaben bis zu Fr. <del>5'000</del> <u>10'000</u> tätigen.</p>
<p><b>§ 5</b> <i>Beschlussfassung</i></p> <p><sup>1</sup> Die Schulbehörde ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.</p> <p><sup>2</sup> Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den der Präsident oder die Präsidentin gestimmt hat.</p>	<p><b>§ 5</b> <i>Beschlussfassung</i></p> <p><sup>1</sup> Die Schulbehörde ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind.</p> <p><sup>2</sup> <u>Massgebend ist die Mehrheit der Stimmenden.</u></p> <p><sup>23</sup> Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den <del>der Präsident</del> <u>die Präsidentin</u> oder <del>die Präsidentin</del> <u>der Präsident</u> gestimmt hat.</p>
<p><b>§ 6</b> <i>Rechnungsprüfungskommission</i></p> <p><sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und einem Ersatzmitglied.</p> <p><sup>2</sup> Sie prüft die Rechnung der Gemeinde in formeller und materiel- ler Hinsicht und erstellt einen Revisorenbericht mit dem Antrag zur Genehmigung der Jahresrechnung zu Handen der Gemeindeversammlung.</p>	<p><b>§ 6</b> <i>Rechnungsprüfungskommission</i></p> <p><sup>1</sup> Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei ordentlichen Mitgliedern und einem Ersatzmitglied.</p> <p><sup>2</sup> Sie prüft die Rechnung der Gemeinde in formeller und materiel- ler Hinsicht und erstellt <u>der Schulbehörde und für die Genehmigung der Rechnung den Stimmberechtigten einen schriftlichen Bericht</u> <del>teinen Revisorenbericht mit dem Antrag zur Genehmigung der Jahresrechnung zu Handen der Gemeindeversammlung.</del></p> <p><sup>3</sup> <u>Die Schulbehörde kann eine Prüfgesellschaft zur Begleitung be- ziehen oder eine solche ergänzend mit der Prüfung beauftra- gen.</u></p>
	<p><b>§ 7</b> <i>Wahlbüro</i></p>

	Das Wahlbüro besteht aus der Präsidentin oder dem Präsidenten und der Aktuarin oder dem Aktuar der Schulbehörde sowie drei Urnenoffiziantinnen oder Urnenoffizianten.
<p><b>§ 7 Schulleitung</b></p> <p>Die Schulbehörde setzt eine Schulleitung ein. Sie kann ihr unter Beachtung der Unterrichtsgesetzgebung Aufgaben und Befugnisse übertragen.</p>	<p><b>§ 78 Schulleitung</b></p> <p>Die Schulbehörde setzt eine Schulleitung ein. Sie kann ihr <del>unter Beachtung der Unterrichtsgesetzgebung</del> <u>im Rahmen der Gesetzgebung</u> Aufgaben und Befugnisse übertragen.</p>
<b>II. Bestimmungen über die Beschlüsse der Gemeinde</b>	<b>II. Bestimmungen über die Beschlüsse der Gemeinde</b>
<p><b>§ 8 Befugnisse der Gemeinde</b></p> <p><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten wählen die Organe der Gemeinde.</p> <p><sup>2</sup> Sie entscheiden über folgende Sachgeschäfte</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses;</li> <li>2. Einmalige Ausgaben über Fr. 50'000 und über wiederkehrende Ausgaben über Fr. 5'000, sofern nicht durch das Gesetz vorgeschrieben sind;</li> <li>3. Genehmigung der Jahresrechnung;</li> <li>4. Aufnahme von neuen Darlehen;</li> <li>5. Erteilung von Prozessvollmachten, sofern die mutmasslichen Kosten eines Rechtsstreites 10'000.-- Franken übersteigen;</li> <li>6. Grundstückkäufe und Grundstückverkäufe;</li> <li>7. Einleitung von Enteignungsverfahren;</li> </ol>	<p><b>§ 89 Befugnisse der Gemeinde</b></p> <p><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten wählen die Organe der Gemeinde.</p> <p><sup>2</sup> Die entscheiden über folgende Sachgeschäfte</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses;</li> <li>2. Einmalige <u>und wiederkehrende</u> Ausgaben, <u>welche die Finanzkompetenz der Schulbehörde gemäss § 4 Abs. 4 überschreiten</u> über Fr. 50'000 und über wiederkehrende Ausgaben über Fr. 5'000, sofern <u>sie</u> nicht durch das Gesetz vorgeschrieben sind;</li> <li>3. Genehmigung der Jahresrechnung;</li> <li>4. <del>Aufnahme von neuen Darlehen;</del></li> <li>4. Erteilung von Prozessvollmachten, sofern die mutmasslichen Kosten eines Rechtsstreites <del>10'000 Franken</del> <u>den Betrag gemäss § 4 Abs. 4</u> übersteigen;</li> <li>5. <u>Erlass eines Gebührenreglements;</u></li> </ol>

<p>8. Antrag auf Grenzänderung oder Zusammenschluss mit anderen Gemeinden;  9. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;  10. Neu zu übernehmende Aufgaben;</p>	<p>6. <del>Grundstückkäufe und Grundstückverkäufe</del> <u>Grundstückgeschäfte</u>;  7. Einleitung von Enteignungsverfahren;  8. Antrag auf Grenzänderung oder Zusammenschluss mit anderen Gemeinden;  9. Erlass und Änderung der Gemeindeordnung;  10. <del>Neu zu übernehmende Aufgaben</del>;</p>
<p><b>§ 9</b> <i>Wahlverfahren</i></p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder der Schulbehörde sowie deren Präsident oder Präsidentin werden an der Schulgemeindeversammlung gewählt.</p> <p><sup>2</sup> Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission werden in offener Abstimmung an der Schulgemeindeversammlung gewählt.</p> <p><sup>3</sup> Die Wahlen werden ausgeschrieben. Wahlvorschläge können an der Schulgemeindeversammlung noch angebracht werden.</p>	<p><b>§ 910</b> <i>Wahlverfahren Wahlen</i></p> <p><sup>1</sup> Die Mitglieder der Schulbehörde, <del>sowie</del> <u>deren Präsidentin oder Präsident sowie die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und des Wahlbüros</u> werden an der <u>Urne Gemeindeversammlung</u> gewählt.</p> <p><del><sup>2</sup> Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission werden in offener Abstimmung an der Schulgemeindeversammlung gewählt.</del></p> <p><sup>23</sup> <u>Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und des Wahlbüros können in stiller Wahl gewählt werden. Die Wahlen werden ausgeschrieben. Wahlvorschläge können an der Schulgemeindeversammlung noch angebracht werden sind bis zum 55. Tag vor dem vorgesehenen Abstimmungstag der Schulbehörde einzureichen. Gehen nicht mehr Vorschläge ein als Mitglieder zu wählen sind, werden die Vorgeschlagenen von der Schulbehörde als in stiller Wahl gewählt erklärt.</u></p>
<p><b>§ 10</b> <i>Sachgeschäfte</i></p> <p><sup>1</sup> Sachgeschäfte werden an der Schulgemeindeversammlung entschieden.</p>	<p><b>§ 1011</b> <i>Sachgeschäfte</i></p>

	<p><u>1 Sachgeschäfte werden an der Schulgemeindeversammlung entschieden. Die Gemeindeversammlung kann einzelne Sachgeschäfte der Urnenabstimmung unterstellen.</u></p> <p><u>2 Die Genehmigung der Jahresrechnung erfolgt an der Urne.</u></p> <p><u>3 Die Stimmberechtigten befinden an der Urne über einmalige Ausgaben von über Fr. 250'000 und für neue, jährlich wiederkehrende Ausgaben von über Fr. 50'000, sofern sie nicht durch das Gesetz vorgeschrieben sind.</u></p> <p><u>4 Zur Vorberatung wichtiger Sachgeschäfte kann die Schulbehörde öffentliche Informationsveranstaltungen durchführen.</u></p>
<p><b>§ 11 Einberufung der Schulgemeindeversammlung</b></p> <p><u>1 Die Schulgemeindeversammlung wird spätestens 14 Tage vor Beginn von der Schulbehörde einberufen.</u></p> <p><u>2 Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann beim Schulpräsidium unter Angabe des Abstimmungsgegenstandes die Einberufung einer Schulgemeindeversammlung verlangen.</u></p> <p><u>3 Mit der Einberufung ist den Stimmberechtigten eine Traktandenliste und bei wichtigen Sachgeschäften eine Botschaft der Schulbehörde zuzustellen. Botschaften und Vorlagen können pro Haushalt nur einmal zugestellt werden, sofern nicht ein stimmberechtigtes Haushaltsmitglied die persönliche Zustellung verlangt.</u></p>	<p><b><del>§ 11</del> § 12 Einberufung und Einladung zur der Schulgemeindeversammlung Gemeindeversammlung</b></p> <p><u>1 Die Schulgemeindeversammlung Gemeindeversammlung wird <del>spätestens 14 Tage vor Beginn</del> von der Schulbehörde einberufen, wenn die Geschäfte es erfordern oder wenn ein Fünftel der Stimmberechtigten bei der Schulbehörde schriftlich unter Angabe der Gründe es verlangt.</u></p> <p><u>2 Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann beim Schulpräsidium unter Angabe des Abstimmungsgegenstandes die Einberufung einer Schulgemeindeversammlung verlangen. Der Versand der Einladung erfolgt spätestens 14 Tage vor dem Tag der Versammlung.</u></p> <p><u>3 Mit der Einberufung ist Einladung sind den Stimmberechtigten eine Traktandenliste und in der Regel die Anträge der Schulbehörde bekanntzugeben. Bei wichtigen oder komplexen Sachgeschäften ist eine Botschaft der Schulbehörde zuzustellen.</u></p>

	<p>Eine Botschaft kann auf weitere erläuternde Informationen auf <u>die Webseite hinweisen</u> Botschaften und Vorlagen können pro Haushalt nur einmal zugestellt werden, sofern nicht ein stimmberechtigtes Haushaltsmitglied die persönliche Zustellung verlangt.</p>
<p><b>§ 12</b> <i>Verbindlichkeit der Traktandenliste</i></p> <p><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können zu Beginn der Versammlung eine Änderung der Reihenfolge der zur Abstimmung vorgeschlagenen Geschäfte beschliessen. Die Aufnahme neuer Traktanden ist nicht zulässig.</p> <p><sup>2</sup> Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden.</p> <p><sup>3</sup> Ein erheblich erklärter Antrag geht zur Prüfung und Berichterstattung an die Schulbehörde. Der Antrag ist innert eines Jahres nach Erheblichkeitserklärung der Schulgemeindeversammlung zu unterbreiten.</p>	<p><b>§ 12<del>13</del></b> <i>Verbindlichkeit der Traktandenliste</i></p> <p><sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können zu Beginn der Versammlung eine Änderung der Reihenfolge der zur Abstimmung vorgeschlagenen Geschäfte beschliessen. Die Aufnahme neuer Traktanden ist nicht zulässig.</p> <p><sup>2</sup> Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr der Stimmenden erheblich erklärt werden.</p> <p><sup>3</sup> Ein erheblich erklärter Antrag geht zur Prüfung und Berichterstattung an die Schulbehörde. Der Antrag ist innert <del>eines Jahres</del> <u>einem Jahr</u> nach <del>Erheblichkeitserklärung</del> <u>Erheblicherklärung</u> der <del>Schulgemeindeversammlung</del> <u>Gemeindeversammlung</u> zu unterbreiten.</p>
<p><b>§ 13</b> <i>Abstimmungsverfahren</i></p> <p><sup>1</sup> Die Wahl der Mitglieder der Schulbehörde und deren Vorsitzenden erfolgt geheim. Die übrigen Wahlen erfolgen offen.</p> <p><sup>2</sup> Über Sachgeschäfte wird offen abgestimmt, wenn nicht ein Viertel der Stimmenden die geheime Abstimmung verlangt.</p>	<p><b>§ 13<del>14</del></b> <i>Abstimmungsverfahren</i></p> <p><sup>1</sup> <del>Die Wahl der Mitglieder der Schulbehörde und deren Vorsitzenden erfolgt geheim. Die übrigen Wahlen</del> <u>Abstimmungen</u> erfolgen offen <u>und gesamthaft</u>, sofern nicht ein Viertel der Stimmenden die geheime Abstimmung verlangt.</p> <p><sup>2</sup> <del>Über Sachgeschäfte wird offen abgestimmt, wenn nicht ein Viertel der Stimmenden die geheime Abstimmung verlangt.</del></p>
<p><b>§ 14</b> <i>Protokoll</i></p>	<p><b>§ 14<del>15</del></b> <i>Protokoll</i></p>

<p><sup>1</sup> Das Protokoll über die Schulgemeindeversammlung gibt Auskunft über die Anzahl der Anwesenden, die gefassten Beschlüsse und den Verlauf der Diskussion.</p> <p><sup>2</sup> Das Protokoll ist der nächstfolgenden Schulgemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten. Mit ihrer Unterschrift unter das Protokoll bestätigen die Stimmenzähler diese Genehmigung.</p>	<p><sup>1</sup> <del>Das Protokoll über die Schulgemeindeversammlung gibt Auskunft über die Anzahl der Anwesenden, die gefassten Beschlüsse und den Verlauf der Diskussion.</del> <u>Über die Verhandlungen der Gemeindeversammlung und der Schulbehörde ist Protokoll zu führen.</u></p> <p><sup>2</sup> <del>Das Protokoll ist der nächstfolgenden Schulgemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten. Mit ihrer Unterschrift unter das Protokoll bestätigen die Stimmenzähler diese Genehmigung.</del> <u>Das Protokoll muss mindestens enthalten:</u></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Ort und Zeit der Verhandlung;</li> <li>2. Name der vorsitzenden Person;</li> <li>3. Zahl der Anwesenden, bei Sitzungen der Schulbehörde die Namen der Anwesenden;</li> <li>4. Traktanden;</li> <li>5. Wahrung des Ausstandes;</li> <li>6. Beschlüsse, bei Abstimmungen und Wahlen auch das Ergebnis;</li> <li>7. Bei Gemeindeversammlungen den Verhandlungsablauf in summarischer Form sowie die Anträge und Namen der Antragstellenden.</li> </ol> <p><sup>3</sup> <u>Das Protokoll ist der nächstfolgenden Gemeindeversammlung bzw. bei der nächsten Sitzung der Schulbehörde zur Genehmigung zu unterbreiten. Das Protokoll ist öffentlich.</u></p>
<p><b>III. Schlussbestimmungen</b></p>	<p><b>III. <del>Schlussbestimmungen</del> <u>Schlussbestimmung</u></b></p>
<p><b>§ 15</b> <i>Inkrafttreten</i></p>	<p><b>§ <del>15</del><u>16</u></b> <i>Inkrafttreten</i></p>



Diese Gemeindeordnung tritt am 1. Januar 2009 in Kraft und ersetzt alle früheren Gemeindeorganisationsreglemente.

Diese Gemeindeordnung tritt ~~am 1. Januar 2009~~ nach Genehmigung durch das zuständige kantonale Departement an einem durch die Schulbehörde zu bestimmenden Datum in Kraft und ersetzt ~~alle früheren Gemeindeorganisationsreglemente~~ die Gemeindeordnung vom 1. Januar 2009.